

Die Beschlagnahme und Requirirung der Brotfrüchte.

— Die Durchführungsverordnung. —

Ackerbauminister Béla v. Mezöffy hat an die Vizegespänne und Bürgermeister in Angelegenheit der angeordneten Beschlagnahme und Requirirung der Weizen-, Roggen-, Halbfrucht-, Hirse-, Gerste- und Haferernte eine auf die Durchführung dieser Verordnung bezügliche Zuschrift gerichtet. In der Zuschrift wird darauf hingewiesen, daß die Erfahrungen der Kriegsjahre die Ueberzeugung gereift haben, daß die regelmäßige Versorgung des Landes mit Mehl, sowie auch die Befriedigung jener Ansprüche, welche an unsere Ernte geknüpft werden, unter den heutigen Verhältnissen nicht anders als durch die staatliche Manipulation der Ernte verwirklicht werden kann. Es stehen große, wichtige Interessen auf dem Spiel. Den Behörden erwächst die Aufgabe, die Verfügungen der Regierungsverordnung in das wirkliche Leben zu übertragen und sie zum Wohle des Landes zur Geltung zu bringen. Davon wird es abhängen, ob wir abermals den Widerwärtigkeiten einer Zwangslage gegenüberstehen oder aus den Schanzengraben geordneter Verpflegsverhältnisse den Schwierigkeiten des neuen wirtschaftlichen Kriegsjahres entgegen sehen können. Davon wird es auch abhängen, ob wir wieder zur Requisition greifen müssen oder ob es durch eine einfache, zielbewusste Kraftanstrengung möglich sein wird, Ordnung zu schaffen und das Land vor Vegetationen und Ungevißheiten zu schützen. Der Ackerbauminister gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Verwaltungsbeamten Alles daran setzen werden, damit das angestrebte Ziel erreicht werde, stellt jedoch gleichzeitig auch die Anwendung der ihm übertragenen Gewalt in Aussicht, falls er eine nachlässige oder verzögernde Behandlung der Angelegenheit wahrnehmen sollte. Bei Durchführung der Verordnung verlangt der Minister die Anwendung des gleichen gerechten Maßes von Strenge den großen Herrschaften wie den kleinen Wirtschaften gegenüber.

Die Verordnung gibt sodann in elf Abschnitten den Vizegespännen und Bürgermeistern genaue Anweisungen bezüglich der Durchführung der Ernteverordnung, und zwar über die Wirksamkeit der Sperre, die Ernte und den Drusch usw. Die Municipien haben zur Durchführung der Uebernahme Uebernahmskommissionen in genügender Zahl zu bilden. In diese Kommissionen wird ein Bevollmächtigter der Kriegsprodukten-A.-G. und ein behördlicher Delegierter entsendet. Die Uebernahmskommissionen haben sich den örtlichen Verhältnissen nach Möglichkeit anzupassen. Gegen die Feststellungen der Kommissionen kann an die Verwaltungsbehörden Berufung eingelegt werden. Für den Abtransport der Vorräthe sorgt der Bevollmächtigte der Kriegsprodukten-A.-G.

Für die Besorgung des Haushaltsbedarfes werden Einkaufscertifikate ausgefolgt. Das Certificat lautet auf einen bestimmten Produzenten. Es wird den Behörden zur Pflicht gemacht, bei Bestimmung der Produzenten in erster Reihe die kleinen Landwirthe zu bevorzugen. Mehr als das Certificat bestimmt, darf keinesfalls eingekauft werden. Der Einkauf erfolgt im Wege der Uebernahmskommissionen, die den Einkäufern in jeder Hinsicht behilflich sein müssen. Für die richtige Ausfertigung der Einkaufscertifikate sind die ausstellenden Behörden verantwortlich.

Im Rahmen dieser Verordnung haben die Behörden die Pflicht, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß die Getreidevorräthe im ganzen Lande gesammelt und übernommen werden können. Der örtliche Bedarf muß möglichst aus den örtlichen Vorräthen gedeckt werden.